

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 22.08.2022 - 22.09.2022

GEMEINDE LÜTOW
LANDKREIS VORPOMMERN – GREIFSWALD
MECKLENBURG – VORPOMMERN

FFH - VORPRÜFUNG

**FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser
und Kleines Haff“ (DE 2049-302)**

zum
**Bebauungsplan Nr. 9 „Campingplatz Lütow“
der Gemeinde Lütow**



ENTWURFSFASSUNG VON 04-2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Angaben zum Standort	2
1.2	Zustand des Plangebietes	3
1.3	Schutzgebietserfordernisse	5
1.4	Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung	5
2	PROJEKTDESCHREIBUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKUNGEN	7
2.1	Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen	11
2.2	Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
2.2.1	Baubedingte potenzielle Wirkungen	14
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkungen	16
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	17
3	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES	18
3.1	Vorkommen prüfungsrelevanter Schutzgebiete	18
3.2	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302).....	19
3.2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
3.2.2	Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	21
3.3	Maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Nahbereich des Vorhabens	22
3.4	Schutzzweck und Erhaltungsziele	25
3.5	Checkliste zur Darstellung vorhabensrelevanter Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung	28
3.6	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	32
3.6.1	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	35
3.6.2	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen.....	36
3.6.3	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch stoffliche Emissionen.....	38
3.6.4	Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	39
3.6.5	Möglichkeit der Beeinträchtigungen durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	39
4	ERGEBNIS DER NATURA 2000- VORPRÜFUNG	40
5	QUELLEN	41

1 Einleitung

Das Plangebiet wird bereits seit DDR- Zeiten als Campingplatz genutzt und präsentiert sich als eine Kombination aus Touristikplatz für Feriendaufenthalt, Übernachtungsplatz für Kurzaufenthalte und Naherholungsplatz für Dauercamping.

Der hohe Freizeit- und Erholungswert der Anlage wird insbesondere durch die landschaftlich reizvolle Lage auf der Insel Usedom, Halbinsel Gnitz, inmitten einer bewaldeten Fläche unmittelbar an der Krumminer Wiek bestimmt.

Die Bausubstanz ist weitestgehend veraltet. Die Infrastrukturangebote müssen daher erneuert und erweitert werden, um dem Standard moderner Campingplätze zu entsprechen und um im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können. Hierzu zählen u.a. der Neubau der Rezeption nach einem Brand im Frühjahr 2013, Einrichtungen der Versorgung, Saisonunterkünfte für Angestellte, Surferstation, Räumlichkeiten für Wellness und die Erweiterung der Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen einschl. barrierearmer Anlagen.

Da sich die Flächen des Campingplatzes derzeit noch im Außenbereich befinden, ist zur Baurechtschaffung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Als grundlegendes Planungsziel wird die Ausweisung als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet nach § 10 Abs. 5 BauNVO bestimmt.

Die Gemeinde beabsichtigt damit eine nachhaltige Sicherung des Standortes als wichtiges Segment der gemeindlichen Beherbergungsstruktur zu unterstützen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302 wird eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Lütow liegt im Land Mecklenburg - Vorpommern und gehört zum Landkreis Vorpommern - Greifswald. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Lütow, Neuendorf und Netzelkow. Geographisch liegt die Gemeinde Lütow auf der zur Insel Usedom gehörenden Halbinsel Gnitz.

Das Plangebiet selbst umfasst die Flächen des Campingplatzes „Natur Camping Usedom“, welcher sich westlich des Dorfes Lütow auf der Halbinsel Gnitz unmittelbar an der Krumminer Wiek befindet. Es wird im Norden, Süden und Osten durch Kiefernwald und im Westen durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden in den Geltungsbereich eingezogen:

Gemarkung	Lütow
Flur	1
Flurstücke	24/2 teilweise, 25 teilweise, 27/1 teilweise, 27/2 teilweise, 30/12 und 30/13



1.2 Zustand des Plangebietes

Der naturnahe Charakter des Campingplatzes wird maßgeblich von dem vorhandenen Baumbestand des Küstenwaldes bestimmt, der sich hauptsächlich aus Kiefern zusammensetzt. In ungenutzten Bereichen des Campingplatzes haben sich in der Strauchschicht der Waldflächen Gehölzinitiale aus Eichen, Ebereschen,

Vogelkirschen, Holunder, Wildrosen und Brombeeren entwickelt, so dass die einst von Nadelbäumen dominierten Waldflächen eine naturnahe Strukturierung erfahren.

Das Plangebiet weist ein sehr bewegtes Gelände mit Höhenunterschieden bis 24 m auf. Im östlichen Teil des Plangebietes betragen die Höhen fast gleichbleibend 29 m, bis sie ca. 70 m von der Steilküste entfernt auf teilweise 5 m absinken.

Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet ein Steilufer, welches innerhalb des Geltungsbereiches hauptsächlich mit Kieferninitialen bewachsen ist und zahlreiche Abbruchflächen aufweist. Das Steilufer ist Teil des im Kataster des Landes M-V aufgeführten gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „Sandkliff am Gnitz“ und des FFH- Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302).

Der Campingplatz selbst erstreckt sich über eine Fläche von rd. 15,29 ha und besteht bereits seit den 50er Jahren. Der meiste Gebäudebestand datiert daher aus DDR- Zeiten und ist erneuerungswürdig.

Der Campingplatz ist hinsichtlich seiner Funktionalität deutlich gegliedert.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich eine Rezeption, eine Gaststätte und Verkaufseinrichtungen. Die umgebenden Grünanlagen werden entsprechend der Funktionalität und den gestalterischen Ansprüchen von Zierbeeten und Zierpflanzungen bestimmt, die die Terrassen und Gebäude umsäumen und intensiv gepflegt werden. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich oberhalb eines Hohlweges zum Strand Gebäudebestände und Lagerflächen einer Surferstation, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an den Standort der ehemaligen Gaststätte, heute eine Ruine, verlagert werden sollen. Im Umfeld zu dieser Station befinden sich Gehölzflächen, die in zunehmendem Maße aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession verbuschen.

Dominierend sind nicht heimische Straucharten, wie Fingerkraut und Zwergmispel, die mit heimischen Gehölzarten der Umgebung gemischt sind.

Der Campingplatz wird über ein komplexes, weitgehend unversiegeltes Wegesystem erschlossen. Kleinere Übernachtungshütten sind über den gesamten Campingplatz verteilt. Eine größere komplexe Anlage befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes im Bereich des Störtebekercamps. Auch hier sind die Freianlagen von Kiefernbeständen und gepflegten Grünflächen, in die einzelnes Mobiliar für den Aufenthalt eingeordnet ist, geprägt. Weitere Übernachtungshütten mit den Bezeichnungen Seerose, Seestern, Seeteufel etc. befinden sich im westlichen Plangebietsbereich. Auch diese Baulichkeiten wurden in einem von Kiefern geprägten naturnahen Bereich errichtet.

Die einzelnen Standplätze bzw. Quartiere haben durch die unterschiedlichen Nutzungen eine natürliche Abgrenzung. Die Standplätze selbst weisen hauptsächlich artenreiche Zierrasen auf und sind mehr oder weniger von den mit

den Beanspruchungen verbundenen Bodenverdichtungen gekennzeichnet. Teilweise kommen nur ausdauernde und zumeist einjährige Pflanzenarten zur Ausprägung.

1.3 Schutzgebietserfordernisse

Im Plangeltungsbereich wurden mit Ausnahme des Sandkliffs an der westlichen Grenze keine weiteren gemäß § 20 NatSchAG M-V **gesetzlich geschützten Biotope** kartiert.

Bäume mit Stammumfängen ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, unterliegen dem **gesetzlichen Gehölzschutz** gemäß § 18 NatSchAG M-V. Im Plangeltungsbereich betrifft dieses Bäume, die sich nicht innerhalb der von der zuständigen Forstbehörde definierten Waldflächen befinden.

Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Nach § 4 der LSG- Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Dieses erfordert die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Beantragung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütow.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im **150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen** zur Krumminer Wiek. Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot wird im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen beantragt.

Südlich an das Plangebiet grenzt das **Naturschutzgebiet „Südspritze Gnitz“**. Die Planung ist auf die Schutzgebietsverordnung abzustellen. Der Betreiber des Campingplatzes hat sicherzustellen, dass die Flächen des Naturschutzgebietes durch die Nutzer des Campingplatzes nicht beansprucht werden.

1.4 Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung

In den westlichen und südlichen Planbereich reichen die Schutzgebietsflächen des FFH- Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) hinein. Es betrifft dieses weitestgehend den Steilküstenbereich entlang der Krumminer Wiek und damit auch die gesetzlich geschützten Biotopflächen des „Sandkliffs am Gnitz“ sowie die Waldflächen, die bereits von campingplatzspezifischen Nutzungen gezeichnet sind. Im Rahmen der Planungen wurden neben den Natura 2000-Gebietsflächen und dem gesetzlich geschützten

Biotop auch Grünflächen im Nahbereich des Kliffs ausgewiesen, um der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Steiluferbereiches Rechnung zu tragen und hier jegliche campingplatzspezifischen Nutzungen auszuschließen.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte oder Pläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebiet führen können.

Im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) ist generell zu klären, ob von dem Planvorhaben ein prüfungsrelevantes Natura 2000- Gebiet betroffen sein kann und ob aufgrund der Spezifik und Wirkungsweise des Vorhabens sowie seiner Lage zu dem Natura 2000- Gebiet Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten besteht und bereits bei einem Wirkfaktor eine Wirkintensität erreicht wird, welche die Lebensraumtyp- bzw. artspezifische Relevanzschwelle überschreitet (LAMBRECHT et. al., 2007). Kann dieses im Rahmen der FFH- Vorprüfung auf der Basis vorhandener Daten ausgeschlossen werden, wird eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für die FFH- Verträglichkeitsprüfung sind folgende gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH- Richtlinie**), zuletzt geändert durch die M4 Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009

2 Projektbeschreibung und projektspezifische Wirkungen

Der Campingplatz besteht bereits seit den 50er Jahren und zeichnet sich durch seine naturnahe Lage im Waldbestand auf der landschaftlich reizvollen Halbinsel Gnitz und seiner Nähe zur Krumminer Wiek aus. Da die Bausubstanz weitestgehend veraltet ist, ist eine Erneuerung und Erweiterung der Infrastrukturangebote unabdingbar. Bauliche Veränderungen erfolgen weitestgehend im Bestand.

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 15,288 ha.

Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet** gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO ausgewiesen. Es setzt sich aus den Sondergebieten SO Camp 1 bis SO Camp 6 zusammen und wird mit folgenden Nutzungen unterlegt:

SO Camp 1	Standplätze für Zelte
SO Camp 2.1-2.2	Standplätze für Wohnmobile, Caravan und Zelte/ Übernachtungshütten
SO Camp 3	Haupt- und Rezeptionsgebäude
SO Camp 4	Gastronomie/Verkaufsstelle/Saisonunterkünfte Angestellte
SO Camp 5	Gastronomie/Wellness/Surferstation
SO Camp 6.1-6.6	Sanitär- und Dienstleistungsgebäude

Die SO Camp 1 und SO Camp 2 umfassen die Standplätze, die SO Camp 3 bis SO Camp 6 die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.

Die Standplätze für Zelte im **SO Camp 1** befinden sich in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum Steilufer zur Krumminer Wiek. Die Anzahl der Standplätze ist im SO Camp 1 auf 240 begrenzt. Die Standorte des SO Camp 1 werden seit Jahrzehnten bereits zum Campen mit Zelten genutzt.

Im **SO Camp 2.1** sind ausschließlich Standplätze für Caravan, Wohnmobile und Zelte zugelassen. Im **SO Camp 2.2** sind Übernachtungshütten vorhanden, die durch die Vorhabenträgerin rekonstruiert und modernisiert wurden. Die Übernachtungshütten verfügen nicht über Wasser- und Abwasseranschlüsse. Der Bestand von 310 Betten in den Übernachtungshütten wird sich im Zuge der Planungen nicht verändern. Es wird eingeschätzt, dass im SO Camp 2 mit ca. 260 Standplätzen für Wohnmobile, Caravan und Zelte zu rechnen ist.

Das **SO Camp 3** betrifft den Eingangsbereich zum Campingplatz mit Haupt- und Rezeptionsgebäude sowie Lager- und Werkstattgebäuden. Die Gebäude sollen entsprechend den Anforderungen an eine standardgemäße Infrastruktur umgebaut werden. Die Planungen sehen eine Bebauung mit Rezeption, Verwaltung, Mehrzweckräumen, Saisonunterkünfte für Angestellte, eine Betreiberwohnung sowie Nebenräume vor. Die Festsetzungen des

Bebauungsplanes haben hierzu den perspektivisch notwendigen Flächenbedarf der Einrichtungen berücksichtigt.

Im **SO Camp 4** bedürfen die vorhandenen Baulichkeiten für Gastronomie und Verkauf einer Erneuerung und Erweiterung. Die geplante Bebauung erfolgt weitestgehend im Bestand.

Das **SO Camp 5** betrifft den Standort der ehemaligen Gaststätte „Peeneblick“, die nur noch in den Grundmauern vorhanden ist. Hier ist eine Neubebauung mit integrierter gastronomischer Einrichtung, Wellnessbereich, Sanitäreinrichtungen und Nebenräumen vorgesehen. In den Bereich des SO Camp 5 wird auch die ehemalige Surferstation verlagert.

Das **SO Camp 6.1 bis SO Camp 6.6** umfasst alle vorhandenen und geplanten Sanitär- und Serviceeinrichtungen für die Nutzer des Campingplatzes. Die vorhandenen Einrichtungen sollen hinsichtlich Qualität und Quantität dem Standard moderner Campingplätze entsprechen und damit wettbewerbsfähig bleiben. Ein neues Sanitärgebäude ist im Bereich des SO Camp 6.6 vorgesehen. Dieser Neubau wird erforderlich, da das sich an der südlichen Plangebietsgrenze befindende Sanitärgebäude über die Grundstücksgrenzen in das Naturschutzgebiet „Südspitze Gritz“ hineinreicht und demzufolge zurückgebaut werden muss. In die Baulichkeiten des SO Camp 6.5 und SO Camp 6.6 sollen aufgrund konkreter Erfordernisse Aufenthalts- und Freizeiträume, Abstellräume für den Fahrzeugpark des Campingplatzes und Nebenanlagen zur Bewirtschaftung eingeordnet werden.

Die **Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zeltplatzstraße. Diese ist mit Bitumen befestigt und weist im Durchschnitt eine Breite von 3,50 m aus. Im Zufahrtsbereich zum Plangebiet befindet sich ein großflächiger Parkplatz. Zur Erschließung der Grundstücksflächen des Plangebietes wurden die innergebietslichen Wege als **private Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung „verkehrsberuhigt“** ausgewiesen. Die Wege sind weitestgehend bereits im Bestand vorhanden und naturnah angelegt. Unter Berücksichtigung des Brandschutzes ist für Hauptfahrwege eine Breite von 5,0 m nachzuweisen. Dieses wurde bei den Planungen zur innergebietslichen Erschließung des Plangebietes berücksichtigt. Notwendige Wegeverbreiterungen sind unter Beachtung und Erhalt des Baumbestandes vorzunehmen.

Im Eingangsbereich des Campingplatzes wurden zwei **private Parkplätze** ausgewiesen, die bereits vorhanden sind. Es handelt sich um Parkplätze für Besucher und Mitarbeiter des Campingplatzes.

Ungefähr 80% des Plangebietes sind **Waldflächen** im Sinne des Landeswaldgesetzes. Bei einem geringen Anteil handelt es sich um unbeanspruchte und demzufolge naturnah entwickelte Waldbestände mit

entsprechender Kraut-, Strauch- und Waldschicht. Diese Flächen in einer Größenordnung von 25.466 m² bleiben im Bestand erhalten und werden auch nicht von den Campingplatznutzungen beansprucht. Für 95.723 m² Waldfläche wird eine Waldumwandlung erforderlich und aus forstrechtlicher Sicht kompensationspflichtig.

Nördlich des Hohlweges, am Standort der ehemaligen Surferstation, ist ein Rückbau der ungenehmigten Baulichkeiten sowie eine naturnahe Entwicklung der Flächen vorgesehen. Die als **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** ausgewiesenen Bereiche stellen einen Biotopverbund zu den sich anschließenden, sich naturnah entwickelten Saumbereichen des Waldbestandes dar und werden als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Entsprechend den Nutzungsabsichten und des Entwicklungsgebotes wurden **private Grünflächen** verschiedener Kategorisierung ausgewiesen. Um eine Beanspruchung des Waldbestandes im Nahbereich zum Kliff auszuschließen, wurde in einem Abstand von 15,0 m bzw. 19,0 m ab Kliffoberkante eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Kliffbereich festgesetzt. Im Kliffbereich sind die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Anordnung von Standplätzen für Zelte, Caravan und Wohnmobile untersagt. Mit den Festsetzungen wird dem besonderen Schutz des Kliffs und des Vegetationsbestandes Rechnung getragen.

Der **Bedarf an Grund und Boden** stellt sich wie folgt dar:

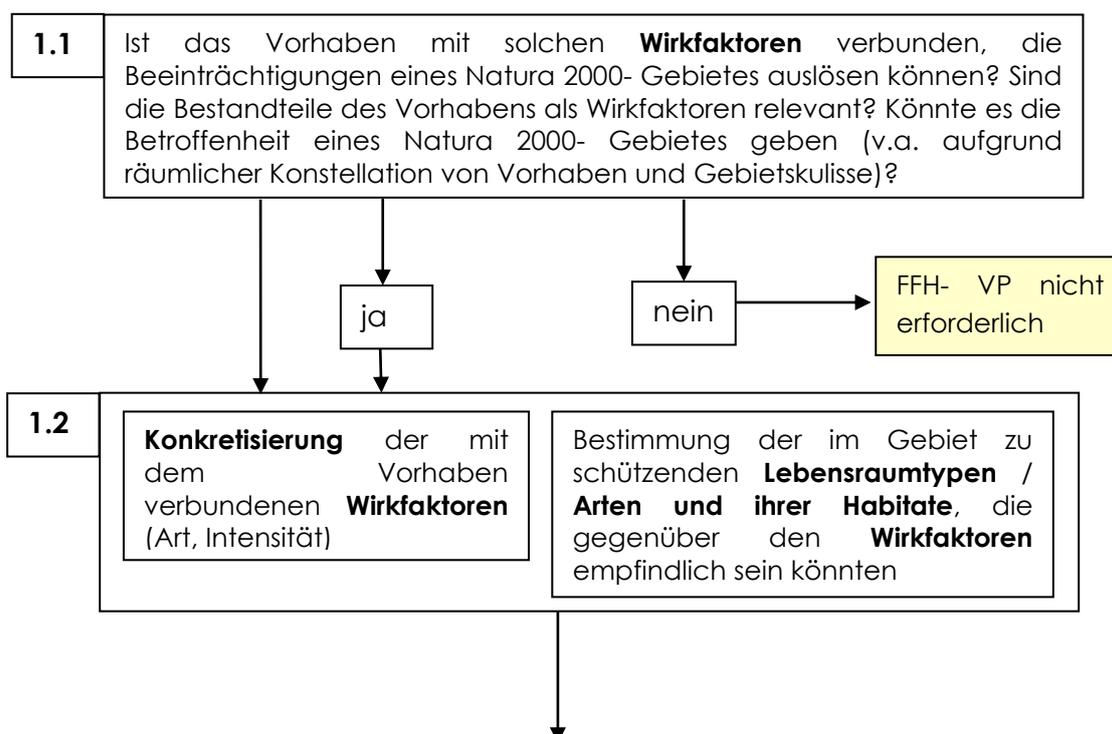
Geltungsbereich	152.880 m²
davon	
SO Campingplatzgebiete 1 - 6	81.972 m²
davon	
SO Campingplatzgebiet 1	16.340 m ²
SO Campingplatzgebiet 2.1	24.494 m ²
SO Campingplatzgebiet 2.2	29.295 m ²
SO Campingplatzgebiet 3	1.838 m ²
SO Campingplatzgebiet 4	2.268 m ²
SO Campingplatzgebiet 5	1.654 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.1	764 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.2	130 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.3	1.718 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.4	346 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.5	1.080 m ²
SO Campingplatzgebiet 6.6	1.567 m ²
Private Verkehrsflächen	20.595 m²
davon	
Wegeflächen	15.824 m ²
Parkplätze	4.691 m ²
Aufstellfläche für Feuerwehr	80 m ²

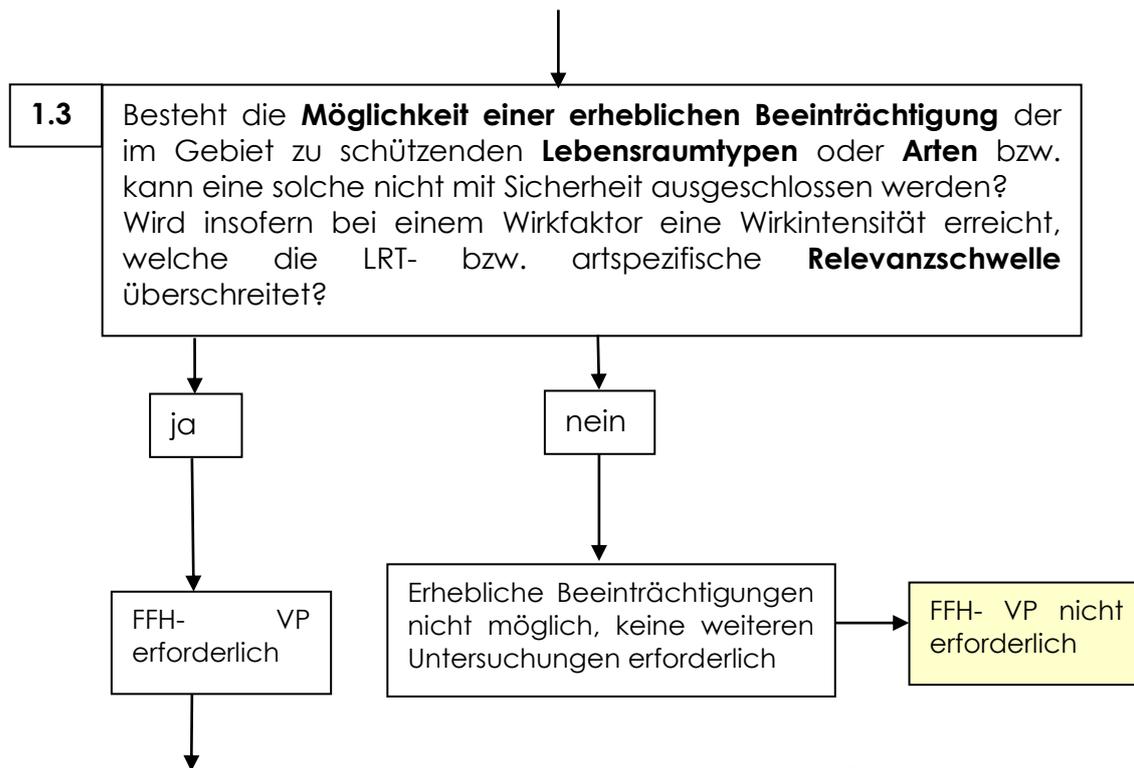
Waldflächen	26.585 m²
Grünflächen	21.176 m²
davon	
Spielplatzflächen	5.529 m ²
Sportplatz	1.964 m ²
naturnahe Grünfläche	4.682 m ²
naturnahe Parkanlage	553 m ²
Kliffbereich	8.448 m ²
Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	565 m²
Flächen für Ver- und Entsorgung	2.302 m²
Wasserflächen	163 m²

2.1 Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen

Aufgrund der Lage des Campingplatzes innerhalb und im Nahbereich eines Natura 2000-Gebietes ist die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nach §34 BNatSchG zu prüfen. „*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.*“

Maßgebliches Kriterium der Prüfung ist die Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen. Um zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften zur FFH- Verträglichkeitsprüfung beizutragen, wurde vom Bundesamt für Naturschutz ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit dem Thema „*Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung*“ in Auftrag gegeben. Der Endbericht zum Teil Fachkonventionen liegt mit dem Schlusstand Juni 2007 vor und weist einen lebensraumtyp- und artspezifischen Methodenansatz und klare Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH- VP aus. Die in dem Endbericht entwickelten Methoden, Maßstäbe und Konventionsvorschläge gehen in die FFH- Vorprüfung zum Projektvorhaben ein. Dabei bleibt die FFH- Vorprüfung auf folgende Prüfkriterien begrenzt:





Aus: FuE- Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007)

2.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Um mögliche Auswirkungen auf das Natura 2000- Gebiet abzuschätzen, sind im Rahmen der FFH- Vorprüfung die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren aufzuzeigen und eine gewisse Relevanz mit weiteren Vorhaben im Wirkungsbereich des Schutzgebietes zu diskutieren.

Der vormals genannte Endbericht zum Teil Fachkonventionen weist hierfür einen Gesamtkatalog der zu prüfenden Wirkfaktoren aus, der für die Vorprüfung zugrunde zu legen ist. Der Katalog weist folgende Wirkfaktoren aus: (Aus: FuE- Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007)

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
1	Direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung/ Versiegelung
2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
		2-2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik
		2-3	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung
		2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
		2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes
		3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
		4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
		4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5	Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	Akustische Reize (Schall)
		5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
		5-3	Licht (auch Anlockung)
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen
		5-5	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6	Stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
		6-2	Organische Verbindungen
		6-3	Schwermetalle
		6-4	Sonstige, durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
		6-5	Salz
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)
		6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
		6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe
		6-9	Sonstige Stoffe
7	Strahlung	7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
		7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung

Wirkfaktorgruppen		Wirkfaktoren	
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9	Sonstiges	9-1	Sonstiges

Grundlage für die Darstellung und Ermittlung projektspezifischer Wirkungen des Vorhabens sind die Planungen mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet. Die Planungen beinhalten den Neubau eines Rezeptionsgebäudes nach einem Brandereignis, von Einrichtungen der Versorgung und Saisonunterkünften sowie die Erweiterung der Dienstleistungseinrichtungen. Die baulichen Maßnahmen bleiben weitestgehend auf den vorhandenen Bestand beschränkt, so dass kaum zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden. Der Schwerpunkt der Planungen liegt in der Verbesserung der Infrastruktur und der langfristigen Sicherung der bestehenden Kapazitäten des Campingplatzes.

Die Wirkungsweise der Vorhaben lässt sich in

- baubedingte
- anlagenbedingte
- betriebsbedingte

Auswirkungen unterteilen.

2.2.1 Baubedingte potenzielle Wirkungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich mit den baulichen Veränderungen in den SO Camp 3 bis 6. Hierbei bleiben mit Ausnahme des SO Camp 6.6 die Baumaßnahmen weitestgehend auf den vorhandenen Gebäudebestand beschränkt, so dass nur in geringem Maße zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Im SO Camp 5 sind der Neubau einer gastronomischen Einrichtung, ein Wellnessbereich sowie erforderliche Nebenräume vorgesehen. Eine Surferstation soll in diese Sondergebietsfläche integriert werden. Diese befand sich vormals oberhalb des Hohlweges und soll demzufolge zurückgebaut werden. Die Bebauung bleibt weitestgehend auf die Grundflächen der ehemaligen Gaststätte „Peeneblick“ beschränkt, die nur noch in den Grundmauern verblieben ist. Im Keller des Gebäudes wurde ein Winterquartier für Fledermäuse erfasst, welches zu erhalten und zu optimieren ist. Störwirkungen im Zuge der Baumaßnahmen sollen

begrenzt bleiben, indem bauzeitliche Regelungen getroffen werden bzw. es ist der Abriss des Gebäudes in Handarbeit auszuüben.

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen.

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht über bestehende Straßen. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind nicht erforderlich. Die Bauherrin hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/ hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse im Schutzgebiet sind in Umsetzung der Vorhaben nicht zu erwarten. Auch eine baubedingte Barrierewirkung ist nicht gegeben, da sich die SO Campingplatzgebiete weitestgehend im Bestand befinden.

Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lärm und Schadstoffemissionen können während der Bauphasen nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Scheuchwirkung auf Vögel und andere Tiere, die in den naturnah belassenen Bereichen des Waldbestandes, des Kliffbereiches und in den Uferbereichen und den Offenwasserbereichen der Krumminer Wiek ihre Lebensräume haben, kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sei darauf verwiesen, dass es sich um einen seit den 50er Jahren betriebenen Campingplatz handelt, von dem Störwirkungen durch die Nutzungen insbesondere in der Hauptsaison ausgehen und damit Tierarten den Raum nutzen, die eine größere Störampplitude haben. Zudem ist zu erwarten, dass die Bautätigkeiten in der Nachsaison umgesetzt werden, damit Störungen für die Gäste des Campingplatzes ausgeschlossen werden, was natürlich auch den naturschutzfachlichen Belangen zugutekommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische und optische Reize, Erschütterungen und mechanische Einwirkungen haben auf die Lebensraumtypen und ihre Ausprägung keine maßgeblichen Auswirkungen.

Für die Natura 2000-Gebiete zeichnen sich auf Grund der geringen Wirkreichweiten keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind mit der Umsetzung der Planungen zum Campingplatz Lütow potenziell möglich:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und –abtrag, Bodenverdichtung).
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung.
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen.
- Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen durch geplante bauliche Anlagen.
- Visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen.

Anlagebedingte Projektwirkungen ergeben sich mit den geplanten Bebauungen in den SO Camp 3 bis SO Camp 6, wobei die baulichen Veränderungen weitestgehend im Bestand verbleiben. Ausnahme bildet die Errichtung eines Sanitärgebäudes im SO Camp 6.6. Der Neubau wird mit dem Rückbau eines Sanitärgebäudes an der südlichen Grenze des Plangebietes erforderlich, welches über die Grundstücksgrenze hinaus in das Naturschutzgebiet „Südspitze Gritz“ hineinreicht.

In der Nutzungsschablone des Bebauungsplanes Nr. 9 wurden für die Sondergebiete die zulässigen Obergrenzen der überbaubaren Grundfläche festgesetzt und mit Baugrenzen die bebaubaren Flächen unterlegt.

Für die Standplätze für Zelte, Caravan und Wohnmobile wurden von den Nutzungen gezeichnete Areale genutzt. Hier wurde in der Nutzungsschablone zum Bebauungsplan eine Untergrenze von 40 m² für Zelte und von 70 m² für Caravan und Wohnmobile festgesetzt. Da es sich um bereits beanspruchte Flächen handelt, bleiben die anlagenbedingten Auswirkungen begrenzt.

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über ein bereits bestehendes Wegesystem. Dieses ist vorwiegend unbefestigt und soll auch mit der erforderlichen Verbreiterung der Wege zur Gewährleistung des Brandschutzes weiterhin unbefestigt bleiben. Im Zuge der Verbreiterung ist standörtlich der vorhandene Baumbestand zu beachten. Im westlichen Teil des Plangebietes ist die Verlegung eines vorhandenen Weges in das Landesinnere hinein vorgesehen, da sich dieser im Nahbereich der Steilküste befindet. Damit wird den Belangen des Küsten- und Naturschutzes Rechnung getragen. Auch dieser Weg soll unbefestigt bleiben und damit die Naturnähe an diesem sensiblen Standort unterstreichen.

Generell gilt für den westlichen Teil des Plangebietes, dass hier lediglich Standplätze für Zelte zugelassen sind, um in dem naturräumlich sensiblen Bereich im Küstenschutzstreifen Beanspruchungen des Untergrundes durch schwere

Fahrzeuge zu vermeiden. Da sich das Plangebiet zudem in einem nicht durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steiluferbereich mit Höhen von 5,0 m bis 9,0 m befindet und eine Gefährdung für die zu errichtenden baulichen Anlagen durch Küstenabbrüche auszuschließen ist, wurden Sicherheitsabstände festgelegt. Damit werden die spezifischen Nutzungen in den SO Camp 1 und SO Camp 2 in einem weitreichenden Abstand zum Steilküstenbereich eingeordnet, was auch den naturschutzrechtlichen Belangen zuträglich ist.

Die anlagenbedingten Wirkungen haben nur eine geringe Reichweite und bleiben weitestgehend auf den vorhandenen Bestand bzw. bestehende Nutzungen begrenzt. Eine weitergehende Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen des FFH-Gebietes und deren Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen durch das Planvorhaben sind unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen nicht wahrscheinlich.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Mittelpunkt des Konzeptes mit Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung und Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen steht insbesondere die naturnahe und landschaftsgebundene Erholung.

Im Plangebiet gelten die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) betragen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist aufgrund der weitestgehend verinselten Lage und der Weitläufigkeit des Geländes mit Waldbestand nicht zu erwarten.

Vom Plangebiet ausgehende erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des Campingplatzes und der Infrastruktureinrichtungen sowie durch den An- und Abfahrtsverkehr sind aufgrund der nahezu gleichbleibenden Kapazitäten und der Entfernung zur Ortslage nicht zu befürchten. Das Plangebiet wird vorrangig in den Tagesstunden frequentiert. In den Nachtstunden ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Für die Besucher sowie Mitarbeiter des Campingplatzes werden Parkplätze in den Randbereichen des Plangebietes angeordnet, so dass dem Erholungsanspruch der Nutzer des Campingplatzes entsprochen werden kann. "Nachbarschaftliche" Beeinträchtigungen durch Spielen, Feiern, Grillen usw. bis in die späteren Abendstunden und den damit verbundenen Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen können mit einer durchdachten Anordnung der Standplätze begrenzt bleiben.

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen, die durch Baumaschinen verursacht werden. Auch eine erforderlich werdende Rodung von Bäumen geht mit Lärmbeeinträchtigungen einher. Es ist jedoch im Interesse der Betreiber des Campingplatzes, Immissionsbelastungen für die

Besucher des Campingplatzes auszuschließen, so dass ein Großteil der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptsaison umgesetzt wird.

Um während der Baumaßnahmen Lärmbelastungen für die umgebenden Nutzungen ausschließen zu können, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz eingehalten werden. Auswirkungen auf Wohnnutzungen können ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld des Bauvorhabens keine entsprechenden Nutzungen befinden. Stoffliche Emissionen sind mit der Nutzung des Campingplatzes nicht zu erwarten.

3 Beschreibung des Schutzgebietes

3.1 Vorkommen prüfungsrelevanter Schutzgebiete

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH- RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Kriterium der Verträglichkeitsprüfung sind die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000- Gebietes, die auf Vorkommen von FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Arten bzw. Lebensräumen beruhen sowie die von den Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Bei der FFH- Prüfung, so auch der Vorprüfung, wird die Verträglichkeit gebietsbezogen, d.h. aus Sicht der zu schützenden Areale beurteilt. Hauptsächliches Kriterium sind dabei die Empfindlichkeiten der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes. Des Weiteren sind sowohl Art, Intensität und Dauer der Auswirkungen Gegenstand der Wirkungsprognose als auch Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Wirkungen.

Westlich und südlich des Plangebietes erstrecken sich die Schutzgebietsflächen des **FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302**. Ein Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt mit Stand 31.03.2019 vor.

Die Flächengröße des Schutzgebietes wird gemäß den Aktualisierungen zur Managementplanung mit 53.197,0 ha angegeben.

Das Schutzgebiet ist ein umfangreiches, sehr komplex ausgestattetes Ökosystem des westlichen Oderästuars, das aus den Bestandteilen Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff inklusive zahlreicher angrenzender Biotoptypen (Küsten- und Feuchtlebensräume) besteht. Die Küstengewässer nehmen einen Anteil von ca. 85% der Schutzgebietsfläche ein. Das Schutzgebiet weist repräsentative Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und –Arten auf, die nicht nur auf die marinen Lebensräume begrenzt bleiben, sondern auch angrenzende Landflächen einschließen.

Der folgenden Darstellung sind die Lage des Schutzgebietes mit der Kennzeichnung DE 2049-302 sowie die Grenzen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow zu entnehmen.

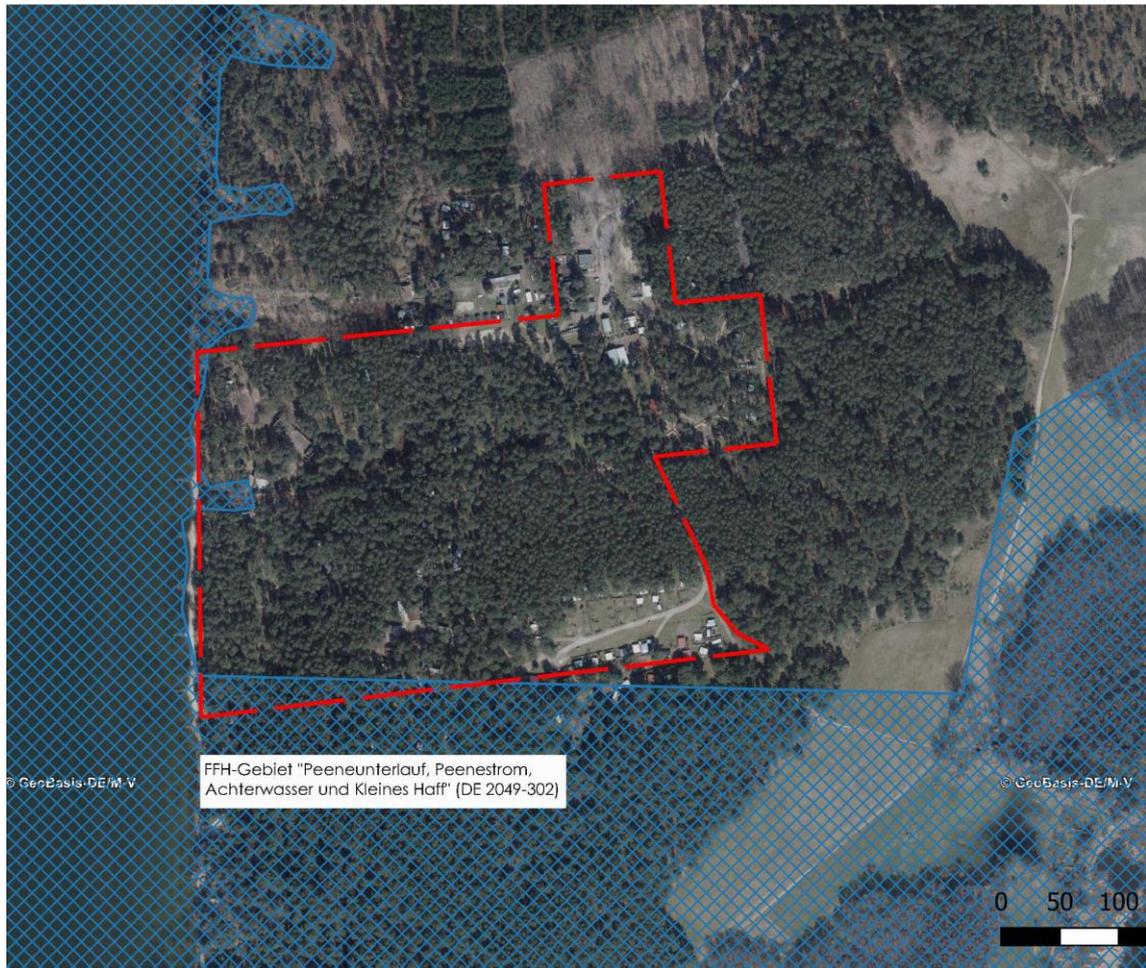


Abb. 1: Lage des GGB DE 2049-302 zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow

3.2 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302)

Maßgebliche Bestandteile in Natura 2000- Gebieten sind Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen oder Habitaten, die dem Erhaltungsziel oder dem Schutzzweck unterliegen.

Maßgebliche Bestandteile sind in FFH-Gebieten:

- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten

- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Populationen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie einschließlich ihrer Habitats
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten

Die Prüfung der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt in Auswertung der Standard-Datenbögen zu den Schutzgebieten (Quelle: LUNG M-V, Güstrow) sowie des Managementplanes für das FFH-Gebiet DE 2049-302 (2019).

Nachfolgend werden die zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie unter Berücksichtigung der Aktualisierung der Beurteilung des Erhaltungszustandes ausgewiesen.

3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Lebensraumtyp	EZ gem. Managementplan	EZ gem. SDB
1130	Ästuarien	C	C
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C	C
1210	Einjährige Spülsäume		B
1230	Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation	C	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimimae)	B	A
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen	C	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion	C	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia)	B	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	A	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		B
6510	Magere Flachlandwiesen	A	
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	C	C
7140	Übergangs-/Schwinggrasmoore	C	

EU-Code	Lebensraumtyp	EZ gem. Managementplan	EZ gem. SDB
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallinae	C	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	B	B
9110	Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B	C
9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio- Acerion	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	A	B
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	A	B

- A... hervorragender Erhaltungszustand
 B... guter Erhaltungszustand
 C... durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3.2.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Gesamttraum des FFH- Gebietes befinden sich in Auswertung der Standard-Datenbögen folgende Arten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:

EU-Code	Art	EZ gem. Managementplan	EZ gem. SDB
1137	Biber (<i>Castor fiber</i>)	B	B
1355*	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	B
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	B	B
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B	B
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	B	B
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	B	A
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	B	B
1103	Finte (<i>Alosa fallax</i>)		B
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)		A
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)		B
1095	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)		B
1084	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		C
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	A	A
1914	Menetries Laufkäfer (<i>Carabus menetriesi</i>)	A	A
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A	B
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A	A
1903	Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	B	C

- A... hervorragender Erhaltungszustand
 B... guter Erhaltungszustand
 C... durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3.3 Maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Nahbereich des Vorhabens

Die Darstellung und Beschreibung der sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befindenden Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erfolgt auf der Grundlage der graphischen Darstellungen und Beschreibungen gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302.

Dem folgenden Auszug aus dem Managementplan sind die im Untersuchungsraum anzutreffenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu entnehmen.

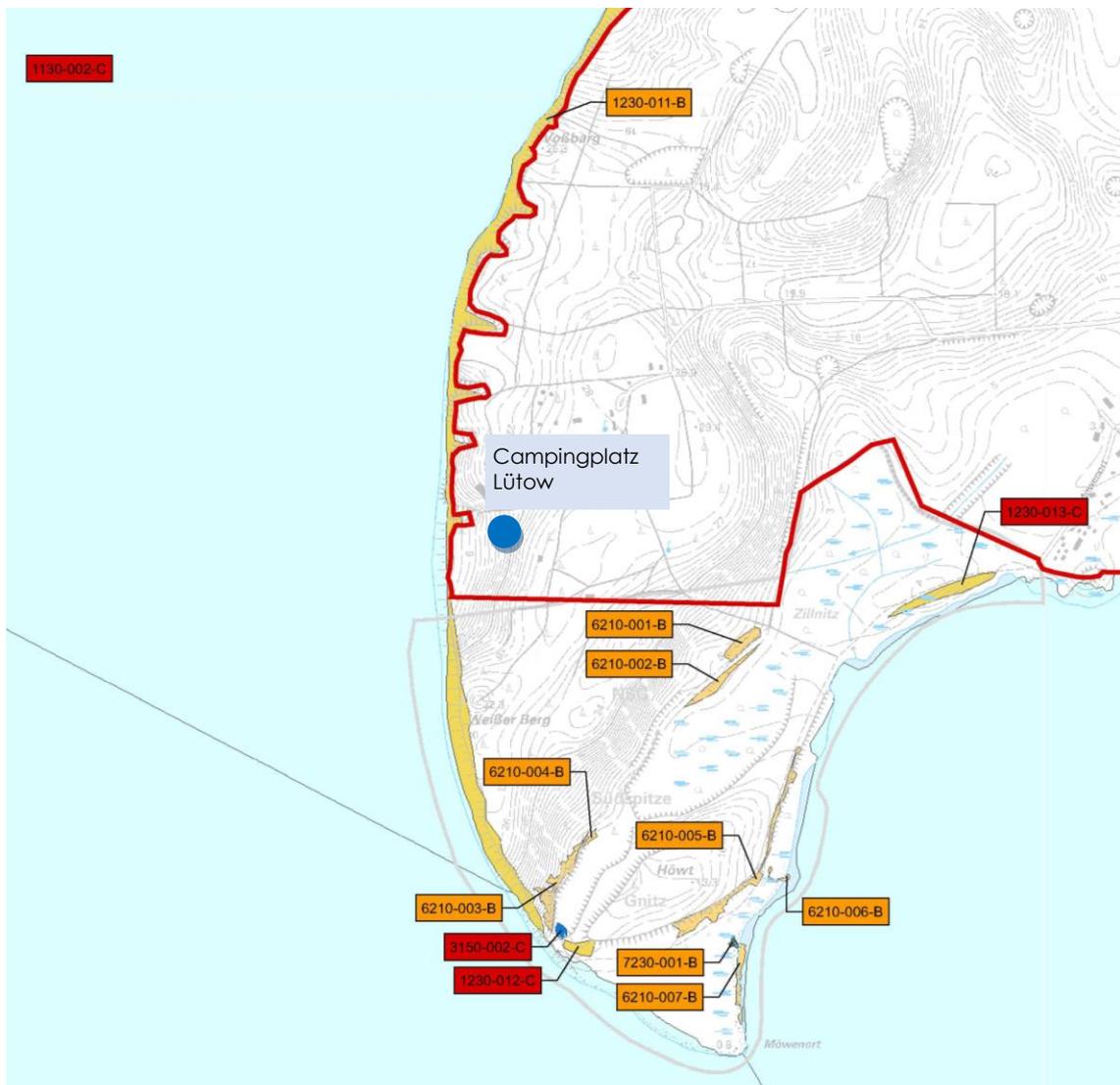


Abb. 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum (aus: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2049-302, 2019)

Das FFH- Gebiet wird mit einem Flächenanteil von 82% vom FFH- Lebensraumtyp 1130 – Ästuar gekennzeichnet. Damit nimmt dieser Lebensraumtyp den flächenmäßig größten Anteil im GGB ein. Er umfasst den unteren und oberen Peenestrom, die Krumminer Wiek, das Achterwasser sowie das Kleine Haff.

Die für die Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 bewertungsrelevanten Bereiche betreffen die Lebensraumtypen Ästuar (1130) sowie Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetationen (1230) auf.

Die **Ästuarien** schließen den Offenwasserbereich der Krumminer Wiek ein. Der Erhaltungszustand des LRT 1130 wird im GGB DE 2049-302 aktuell mit **C - ungünstiger Erhaltungszustand** bewertet, was vor allem auf die hohe Nährstoffbelastung und die damit verbundene Beeinflussung der gewässertypischen Artendiversität und Besiedlung (deutlich reduzierte untere Verbreitungsgrenze Makrophyten) zurückzuführen ist.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein hinsichtlich der Vegetation sowie der Ausprägung sehr abwechslungsreiches Sandkliff. Das Sandkliff erstreckt sich vom „Fuchsberg“ bis zum „Höwt“ und ist die einzige Steilküste im Schutzgebiet, die größere aktive und damit vegetationsarme Abschnitte aufweist. Im Steilküstenbereich an der Grenze zum Plangebiet des BP9 nisten Uferschwalben. Der Biotopbestand mit der Bezeichnung „Sandkliff am Gnitz“ ist gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Das Sandkliff wird entsprechend dem Managementplan dem den Lebensraumtyp **Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetationen** zugeordnet. Gemäß der aktuellen Erfassung im Rahmen der Erstellung des Managementplanes wird für den benannten Steilküstenbereich ein **guter Erhaltungszustand (B)** bescheinigt.

Weiterhin wurden Flächen in der Darstellung des LUNG M-V ausgewiesen, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie aufweisen, jedoch in ihrer Funktionalität Ergänzungs- und Pufferflächen für die Lebensraumtypen sind.

Südlich des Plangebietes, in der Südspitze Gnitz, befinden sich in den Schutzgebietsflächen des GGB 2049-302 noch folgende weitere Lebensraumtypen:

- **6210** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia)
- **7230** Kalkreiche Niedermoore
- **3150** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- **1230** Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Eine unmittelbare Inanspruchnahme sowie betriebsbedingte Wirkungen mit größerer räumlicher Ausdehnung auf diese Lebensraumtypen kann mit den Planungen zum Campingplatz ausgeschlossen werden.

Dem folgenden Auszug aus dem Managementplan sind die im Untersuchungsraum anzutreffenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu entnehmen.

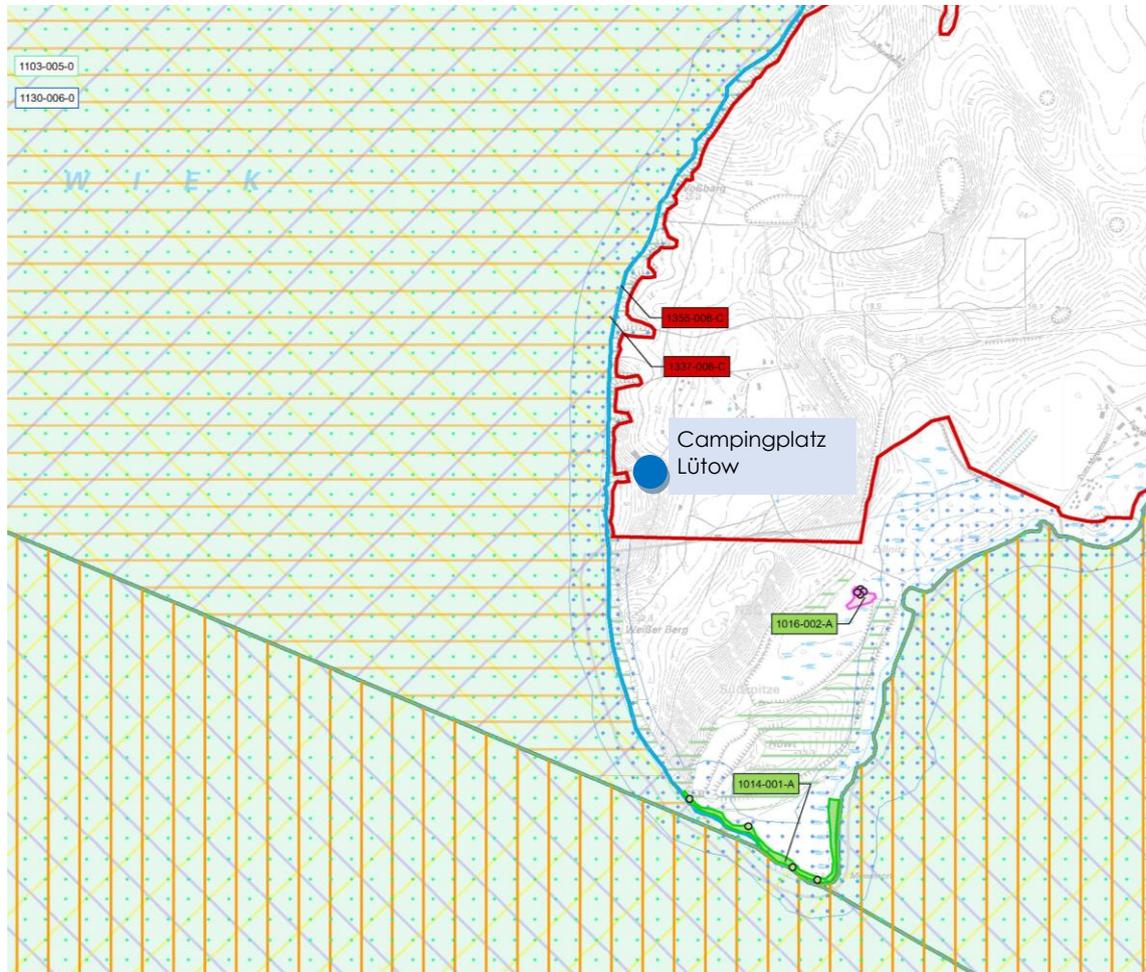


Abb. 3: Geschützte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum (aus: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2049-302, 2019)

Gemäß den Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Managementplanes zum FFH-Gebiet sind im Untersuchungsbereich des Vorhabens als geschützte Tierarten **Fischotter (1355)** sowie **Biber (1337)** anzutreffen. Gemäß einer zum Managementplan beauftragten Kartierung der Arten wurden Habitate in den Uferbereichen der Krumminer Wiek mit Niederung des Großen und Kleinen Strumminsees sowie in den Grabensystemen in der Torfheide und dem Eichholz festgestellt.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wird mit **C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)** bewertet.

Die Krumminer Wiek wird als potenziell geeignetes Habitat für **Finte (1103)** und **Rapfen (1130)** betrachtet. Der Erhaltungszustand der Arten wird mit **hervorragend (A)** bzw. **gut (B)** bewertet.

Im Bereich der Südspitze des Gnitz gelangen Nachweise der **Schmalen Windelschnecke (1014)**. Die Biotopfläche ist Teil des angrenzenden mesotrophen Feuchtgrünlandes mit Zuordnung zu einem gesetzlich geschützten Biotop, welches regelmäßig gemäht oder beweidet wird. Hier wurde die Art in einer nur zum Teil feuchten Mulde in Angrenzung an den Strandwall gefunden. Die Habitate der Schmalen Windelschnecke sind im GGB aktuell **hervorragend** ausgeprägt (**Erhaltungszustand A**).

Vorkommen der **Bauchigen Windelschnecke (1016)** wurden auf dem Gnitz an einem Standort registriert, der sich in größerer Entfernung zum Vorhaben befindet. Die Besiedlungsdichte im GGB wird als überdurchschnittlich hoch eingeschätzt. Die Art wurde an mehreren Standorten mit einer sehr hohen Individuendichte erfasst. Der Erhaltungszustand der Art wird im GGB als **hervorragend (Erhaltungszustand A)** eingeschätzt.

3.4 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Schutzgebiete der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen auszuweisen. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten führen können, sind gleichfalls unzulässig.

Gemäß BNatSchG ist zwischen den Erhaltungszielen, dem Schutzzweck und den diesbezüglichen maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes zu unterscheiden. Nach § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele als Ziele zu definieren, „die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I bzw. einer Art des Anhangs II für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“.

Der Standard- Datenbogen weist für das FFH- Gebiet den Erhalt und die teilweise Entwicklung eines komplexen Flusstalmoores u. des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- u. Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten aus.

Der für das FFH- Gebiet erarbeitete Managementplan (Stand 2019) sieht spezifisch zu den Lebensraumtypen und Habitaten geschützter Tierarten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und damit für die FFH-Vorprüfung relevant sind, folgende **Erhaltungsziele** vor:

Schutz der Ästuarien (LRT 1130) sowie Habitats Biber (1337), Fischotter (1355), Finte (1130), Bitterling (1134), Schlammpeitzger (1145), Steinbeißer (1149) sowie Bauchige Windelschnecke (1016) im Bereich der Krumminer Wiek durch:

- Erhalt der LRT-typischen Morphologie im Mündungsbereich angrenzender mariner Gewässer sowie der Fließgewässer
- Erhalt barrierefreier Wanderstrecken für wassergebundene Organismengruppen
- Erhalt der Uferstrukturen mit Schilfbeständen, Flachwasserzonen mit submerser Vegetation und natürlicher Schlickfallen in den Becken
- Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches.

Schutz der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230) entlang der Krumminer Wiek durch:

- Erhalt der Dynamik – keine Festlegung durch Verbauung und Bepflanzung
- Erhaltung der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse, keine weiteren Küstenschutzmaßnahmen
- Erhalt des Reliefs – keine Planierung oder Abschiebung
- Belassen von Totholz und Sedimentabbruch im Steilküstenbereich
- Einhaltung der Festsetzungen der NSG-VO NSG Nr. 248 („Südspitze Gnitz) mit Bezug zur Steilküste.

Nachrichtlich werden die auf der Südspitze des Gnitz im Managementplan ausgewiesenen Schutzgebietsziele benannt. Die Spezifik der Planungen lassen jedoch mittelbare und unmittelbare Betroffenheiten der Schutzgebietsziele ausschließen.

Schutz der naturnahen Kalktrockenrasen (LRT 6210) sowie Habitats der Schmalen Windelschnecke (1014) auf der Südspitze Gnitz durch:

- Erhalt von Extensivgrünland – keine (höheren) Düngergaben
- Erhalt von Grünland – keine Umwandlung in Ackerland
- Erhalt von Grünland – kein Umbruch und keine umbruchslose Zwischen- oder Wechsellnutzung
- Einhaltung der Festsetzungen der NSG-VO NSG Nr. 248 („Südspitze Gnitz)
- Fortführung der extensiven Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der NSG-VO NSG Nr. 248.

Sicherung der Habitats der Schmalen Windelschnecke (LRT 1014) auf einer Pflegefläche im Bereich der Südspitze Gnitz durch:

- Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen
- Erhalt des offenen oder halboffenen Charakters – keine Aufforstung

Schutz des kalkreichen Niedermoors (LRT 7230) sowie Habitats des Bibers (1337), des Fischotters (1355) sowie der Schmalen Windelschnecke (1014) auf der Südspitze Gnitz durch:

- Absicherung der hohen moortypischen Wasserstände
- Erhalt des offenen oder halboffenen Charakters – keine Aufforstung
- Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes
- Erhalt der angrenzenden extensiv genutzten Flächen
- Fortführung der extensiven Grünlandnutzung

Der folgenden Darstellung sind die funktionsbezogenen Erhaltungsziele durch Schutz, Pflege oder Nutzung gemäß dem Managementplan für das GGB 2049-302 mit Bezug zum Vorhabenbereich zu entnehmen:

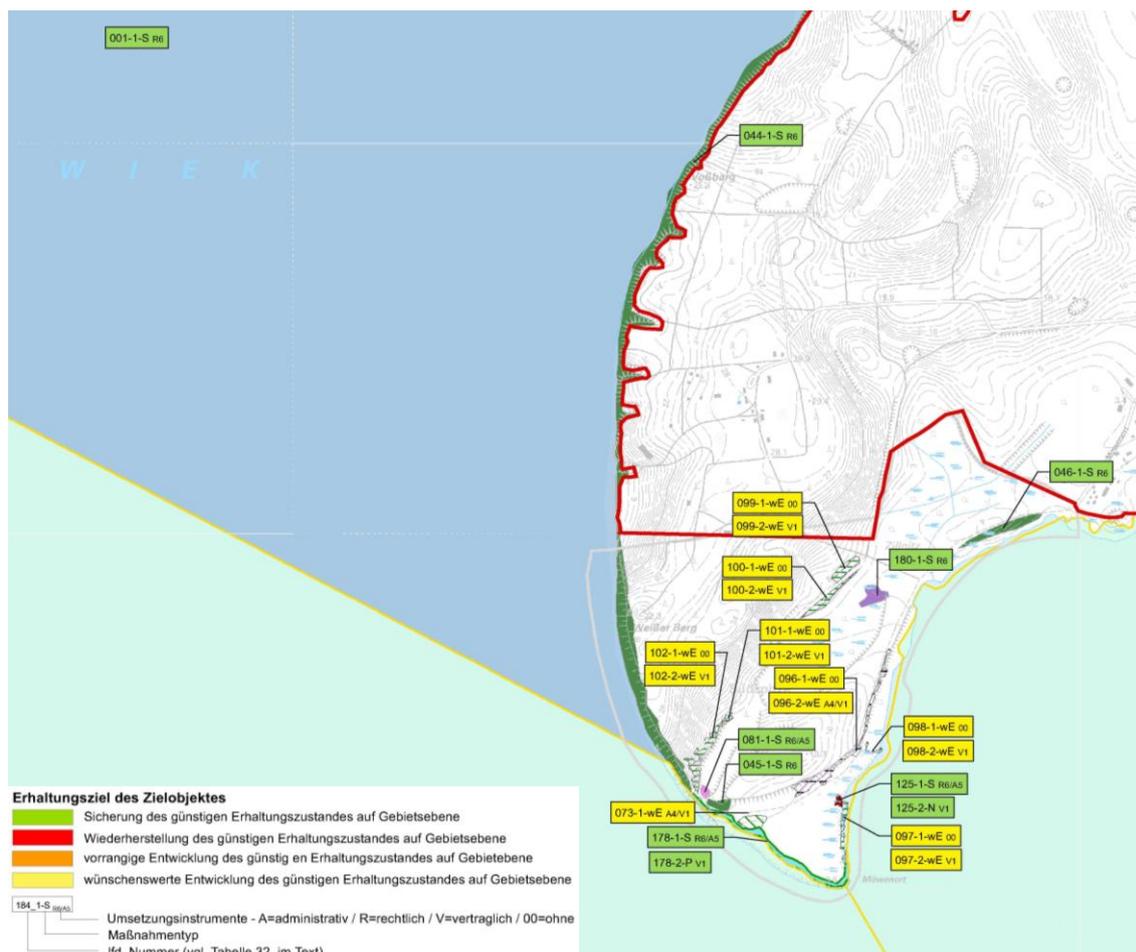


Abb. 4: Erhaltungsziele und Maßnahmen gemäß dem Managementplan zum GGB im Wirkungsbereich des Vorhabens

3.5 Checkliste zur Darstellung vorhabensrelevanter Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Zuge der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob durch die Wirkfaktoren des Vorhabens Zielarten und Schutzziele des FFH-Gebietes betroffen sind und infolge einer direkten oder dauerhaften Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH- RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL von erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgegangen werden muss.

Die Wirkprognosen auf die im FFH- Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie auf die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden im Folgenden in Form einer Checkliste dargestellt. In die Prüfung eingestellt werden die in dem Managementplan zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen schutz- und managementrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Als Wirkfaktoren werden entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag (2007) der Katalog möglicher Wirkfaktoren zum Ansatz gebracht und einzelfallspezifisch konkretisiert. Berücksichtigt werden der direkte Flächenentzug, die Veränderung der Habitatstruktur, die Veränderung abiotischer Standortfaktoren, die Barriere- oder Zerschneidungswirkung mit Individuenverlust sowie stoffliche, akustische und optische Wirkungen betrachtet.

Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung verursachen zu können.								
	Mögliche Auswirkungen der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 Lütow							
	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Barriere- oder Fallwirkung/ Individuenverlust	Nichtstoffliche Einwirkungen	Stoffliche Einwirkungen	Strahlung	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
Ausgewiesene Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 79/409/EWG								
Bezeichnung der Lebensräume/Arten								
Ästuarien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einjährige Spülsäume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimimae)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche- Batrachion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Magere Flachlandwiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung verursachen zu können.								
	Mögliche Auswirkungen der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 Lütow							
	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Nichtstoffliche Einwirkungen	Stoffliche Einwirkungen	Strahlung	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
Ausgewiesene Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 79/409/EWG								
Bezeichnung der Lebensräume/Arten								
Übergangs-/Schwingrasenmoore	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallinae	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kalkreiche Niedermoore	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biber (Castor fiber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fischotter (Lutra lutra)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steinbeißer (Cobitis taenia)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bachneunauge (Lampetra planeri)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finte (Alosa fallax)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rapfen (Aspius aspius)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung verursachen zu können.								
	Mögliche Auswirkungen der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 Lütow							
	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Nichtstoffliche Einwirkungen	Stoffliche Einwirkungen	Strahlung	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
Ausgewiesene Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 79/409/EWG								
Bezeichnung der Lebensräume/Arten								
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menetries Laufkäfer (<i>Carabus menetriesi</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens wurde auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie abgestellt. Besondere **Relevanz** haben hierbei die gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen und beschriebenen maßgeblichen Bestandteile im Nahbereich des Vorhabens. Diese wurden in der tabellarischen Darstellung **fett unterlegt**.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich vorhandenen maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes wird in den folgenden Ausführungen in Form einer Checkliste geprüft.

3.6 Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezieht sich speziell auf das betroffene Schutzgebiet, das heißt insbesondere auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000- Gebietes.

Von erheblichen Beeinträchtigungen eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH- Richtlinie sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH- RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL kann man ausgehen, wenn durch das Vorhaben

- aufgrund von Flächeninanspruchnahme der Lebensraum im FFH- Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet verkleinert und somit die Erhaltungsziele nicht mehr aufrechterhalten werden können
- notwendige Strukturen und Funktionen betroffen werden, die den langfristigen Fortbestand des FFH- Gebietes bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes nicht garantieren
- für charakteristische Arten die Lebensraumpotentiale nicht mehr gegeben sind.

Eine überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unter Bezugnahme auf den Gesamtkatalog der zu prüfenden Wirkfaktoren gemäß dem „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP“ (2007) ist der folgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen:

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen
		nicht relevant	relevant	erheblich	
					Betroffenheit LRT oder Habitate der Arten nach Anhang II FFH- RL
1	Direkter Flächenentzug				
1-1	Überbauung/ Versiegelung	X			
2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung				
2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	X			LRT 1230: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
2-2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik	X			
2-3	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen
		nicht relevant	relevant	erheblich	
					Betroffenheit LRT oder Habitate der Arten nach Anhang II FFH- RL
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	X			
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	X			
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren				
3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	X			LRT 1230: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			LRT 1230: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	X			LRT 1230: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X			
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	X			
4	Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust				
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X			
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X			
5	Nichtstoffliche Einwirkungen				
5-1	Akustische Reize (Schall)		X		LRT 1130 sowie Habitate Fischotter: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)		X		LRT 1130 sowie Habitate Fischotter: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
5-3	Licht (auch Anlockung)		X		LRT 1130 sowie Habitate Fischotter:

	Wirkfaktoren	Wirkintensität			Bemerkungen
		nicht relevant	relevant	erheblich	
					Betroffenheit LRT oder Habitate der Arten nach Anhang II FFH- RL
					Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen
5-4	Erschütterungen / Vibrationen		X		LRT 1130 sowie Habitate Fischotter: Maßnahmen im PG zum Ausschluss von Beeinträchtigungen mit Gebäudeabriss im SO Camp 5
5-5	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	X			
6	Stoffliche Einwirkungen				
6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	X			
6-2	Organische Verbindungen	X			
6-3	Schwermetalle	X			
6-4	Sonstige, durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X			
6-5	Salz	X			
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	X			
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X			
6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X			
6-9	Sonstige Stoffe	X			
7	Strahlung				
7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	X			
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	X			
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen				
8-1	Management gebietsheimischer Arten	X			
8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	X			
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	X			
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X			

Eine detaillierte Bewertung der Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erheblichkeit und eine Begründung der Einschätzung erfolgen für die relevanten Lebensraumtypen und Arten im Nahbereich des Vorhabens wie folgt:

3.6.1 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches schließen im westlichen Teil Biotopflächen des „Sandkliffs am Gnitz“ ein, die sowohl das Kliff mit Abbruchflächen und Vegetationen als auch die Gehölzbestände auf der Kliffoberkante betreffen. Das FFH-Gebiet selbst erstreckt sich an der westlichen Grenze des Plangebietes bzw. betrifft den Hohlweg mit seinen mit Gehölzen bestandenen Hangbereich.

Der Steilküstenbereich ist dem Lebensraumtyp **LRT 1230** – Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten zuzuordnen. Dem Lebensraumtyp wird entlang der Krumminer Wiek ein **guter Erhaltungszustand** (EZ B) zugeschrieben.

Eine direkte Inanspruchnahme des Steilküstenbereiches durch die Ausweisungen der Sondergebiete des Campingplatzes kann bau- und anlagebedingt ausgeschlossen werden. Direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten bzw. sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Es wurde entlang des Steilküstenbereiches eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Kiffbereich ausgewiesen, in der campingplatzspezifische Nutzungen ausgeschlossen werden.

Das Steilufer des Plangeltungsbereiches hat Höhen zwischen 5,0 m und 9,0 m und ist nicht durch Küstenschutzanlagen gesichert. Um eine Gefährdung für die zu errichtenden baulichen Anlagen durch Küstenabbrüche auszuschließen, sind Sicherheitsabstände einzuhalten.

Das SO Camp 1 mit Standplätzen für Zelte befindet sich außerhalb der Sicherheitslinie **S₂₅** (16,5 m ab Kliffkante nördlich des Hohlweges und 12,5 m ab Kliffkante südlich des Hohlweges), so dass eine Inanspruchnahme des geschützten LRT und mögliche Befindlichkeiten ausgeschlossen werden können. Die Planungen berücksichtigen zudem eine Verlegung von Wegen in das Landesinnere hinein, so dass diese sich außerhalb der Sicherheitslinie **S₂₅** befinden. Auch kann die Einhaltung der Sicherheitslinie **S₅₀** für das Aufstellen von Caravan und Wohnmobilen sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung nachgewiesen werden. Entsprechende textliche Festsetzungen wurden hierzu im Bebauungsplan getroffen. Die zur Kliffkante nächstgelegene Baugrenze weist einen Abstand von 50,0 m auf. Damit wird sichergestellt, dass für bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, die Sicherheitslinie **S₁₀₀** eingehalten werden kann.

Mit der Umsetzung der Planungen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Einhaltung von Abstandsflächen der campingspezifischen Nutzungen zum Kliff keine Veränderungen von abiotischen

Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, von morphologischen und hydrologischen Verhältnissen, zu erwarten.

Oberhalb des Hohlweges befanden sich bauliche Anlagen einer Surferstation. Die Festsetzungen sehen den Rückbau dieser Baulichkeiten und eine Verlegung in das SO Camp 5 vor. Hier ist eine Bebauung für Gastronomie, Wellness und Surferstation auf den Grundmauern und Versiegelungen der ehemaligen Gaststätte „Peeneblick“ vorgesehen, so dass die Eingriffswirkungen auf den Standort beschränkt bleiben. Die ursprünglich beanspruchten Areale im Nahbereich des FFH-Gebietes werden naturnah entwickelt und mit der Pflanzung eines Feldgehölzes ein Verbund mit den Saumbereichen des Waldbestandes hergestellt.

Südlich an das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Südspitze Gnitz“. Die Planung ist auf die Schutzgebietsverordnung abzustellen. Der Betreiber des Campingplatzes hat sicherzustellen, dass die Flächen des Naturschutzgebietes durch die Nutzer des Campingplatzes nicht beansprucht werden. Vorhandener Gebäudebestand, wie das Sanitärgebäude an der südlichen Plangebietsgrenze, sind zurückzubauen.

Die FFH-Schutzgebietsflächen, die in den südlichen Bereich des Plangebietes hineinreichen, betreffen naturnahe Waldflächen sowie Flächen des SO Camp 1 und SO Camp 2. Es sind in den Sondergebietsflächen keine weiteren Bebauungen und veränderte Nutzungen zu erwarten, so dass auch hier keine Inanspruchnahme der Schutzgebietsflächen zu erwarten ist. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und Habitaten gemäß FFH-RL kann auch ausgeschlossen werden.

Weitere, in der Krumminer Wiek und Südspitze Gnitz vorkommende und damit sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befindende Lebensraumtypen, werden mit der Umsetzung der Planungen nicht unmittelbar beansprucht. Dieses betrifft u.a. die Naturnahen Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210) im Naturschutzgebiet „Südspitze Gnitz“.

3.6.2 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Die Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen beziehen sich auf die Lebensraumtypen und Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die einen Bezug zum Vorhabengebiet haben und damit eine Relevanz für die FFH-Vorprüfung haben.

Es wird eingeschätzt, dass die mit dem Campingplatz verbundenen Nutzungen, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes haben. Der durch einen Hohlweg und Treppe erreichbare Strandbereich mit Kliff wird sowohl von Gästen des Campingplatzes als auch von Urlaubern, die die Halbinsel erkunden und die Abgeschiedenheit und Naturnähe an der

Krumminer Wiek erleben wollen, frequentiert. An der Steiluferwand haben Uferschwalben Brutröhren angelegt. Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie sehen auf der Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Festsetzungen des Bebauungsplanes das Aufstellen von Hinweisschildern und Absperrungen vor, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers zu unterbinden. Die Uferabschnitte und ufernahen Gewässerbereiche werden von verschiedenen Wasservogelarten als Nahrungs- und Rastgebiet genutzt. Aber auch hier ist davon auszugehen, dass durch den Campingplatz, der bereits seit den 50er Jahren existiert, Störwirkungen gegeben sind, die als Ist-Zustand zu werten sind und damit einen Gewöhnungseffekt für die sich an diesem Standort aufhaltenden Vogelarten bewirken. Bau- und Betriebsbedingte Störwirkungen für den Lebensraumtyp **Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)** sind nicht zu erwarten.

Wassersportliche Nutzungen können mit dem Betrieb der Surferstation nicht ausgeschlossen werden. Da aber mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Campingplatz keine zusätzlichen Kapazitäten an Übernachtungen und Gästen zu rechnen ist und sich die Maßnahmen weitestgehend auf die Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen beschränken, ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht von einer signifikanten Erhöhung der Störlastungen auszugehen. Dieses schließt auch die mit dem Wassersport verbundenen Nutzungen der Krumminer Wiek, die als Lebensraumtyp **Ästuarien (LRT 1130)** klassifiziert wird, ein.

Als geschützte Tierart des FFH-Gebietes im Wirkungsbereich des Vorhabens sind **Fischotter (1355)** und **Biber (1137)** zu benennen. Mit den Uferbereichen der Krumminer Wiek mit Niederungen des Großen und kleinen Strumminsees sowie dem Grabensystem in der Torfheide und dem Eichholz ergeben sich potenzielle Lebensräume dieser schützenswerten Tierarten. Im Schilfbestand südlich des Kastenberges wurden Nahrungslosungen gefunden. Fischottertotfunde ergaben sich entlang der Straße K29 im Bereich des Eichholzes. Da die Durchlasse nicht nutzbar waren bzw. keine vorhanden sind, müssen die Fischotter die Straße queren.

Biber bevorzugen natürliche und naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und Gehölzreichtum, insbesondere an Weichholzarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Biber entlang des Kliffbereiches zum Campingplatz ein geeignetes Habitat vorfindet.

Eine zufällige Frequentierung des Uferbereiches entlang der Krumminer Wiek kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch aus den Planungen zum Campingplatz keine signifikant zusätzlichen Störwirkungen resultieren, sind Auswirkungen auf die geschützten Tierarten und ihre Habitate nicht wahrscheinlich.

Die während der Bauphasen auftretenden temporären Belastungen mit Stäuben und Abgasen sowie akustischen und optischen Störwirkungen durch den Baustellenverkehr betreffen ausschließlich die Bautätigkeiten zum SO Camp 5. Hier ist der Abriss einer ehemaligen Gaststätte und der Neubau auf den Grundmauern und bereits versiegelter Flächen vorgesehen. Im Keller des Gebäudes befindet sich das Winterquartier von verschiedenen Fledermausarten. Die Abrissarbeiten werden zum Schutz der Fledermauspopulationen von Mai bis August oder in Handarbeit ausgeführt, um so Störwirkungen zu vermeiden. Die Störungen können auch zu einem Vergrämen des Fischotters führen. Da dieser jedoch ein nacht- und dämmerungsaktives Tier ist, sollten die Bautätigkeiten auf die Tagesstunden begrenzt werden.

Mit der Nutzung des Campingplatzes sind Störwirkungen durch menschliche Präsenz verbunden. Da es sich jedoch um einen seit Jahrzehnten betriebenen Campingplatz handelt und die Planungen lediglich eine qualitative Verbesserung und Neuordnung der Infrastruktur zum Inhalt haben, ist dies als Ist-Zustand anzunehmen. Veränderungen hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten sind nicht vorgesehen, so dass keine zusätzlichen signifikanten Störwirkungen zu erwarten sind. Visuelle Wirkungen des Campingplatzes auf das Wanderungsverhalten des Fischotters und ein Vergrämen der Art sind nicht wahrscheinlich.

Störungen durch Lichtemissionen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuschließen. Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu beschränken und den saisonalen Gegebenheiten anzupassen. Beleuchtungsdauer und Lichtstärke sind auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Zielgerichtetes Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt. Streulicht ist zu vermeiden. Die Leuchten sind sorgfältig zu platzieren und auszurichten. Ggf. sind Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen anzubauen und möglichst niedrige Masthöhen zu wählen. Mit den Maßnahmen der Vermeidung von Störwirkungen kann dem besonderen Schutz des Fischotters, aber auch den im Plangebiet vorkommenden Tierarten Rechnung getragen werden.

Auswirkungen auf die Habitate der **Schmalen (1014)** und **Bauchigen Windelschnecke (1016)** sind aufgrund der größeren Entfernung zum Vorhaben und der geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen nicht gegeben.

3.6.3 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch stoffliche Emissionen

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Modernisierung und Erweiterung der Infrastrukturanlagen des Campingplatzes. Die baulichen Veränderungen bleiben dabei weitestgehend auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Veränderungen der Kapazitäten des Campingplatzes sind nicht zu erwarten, so dass die bereits

bestehenden Nutzungen und die damit verbundenen Wirkungen als Ist-Zustand zu betrachten sind.

Größere Modifizierungen der bereits bestehenden Campingplatznutzungen sind nicht vorgesehen und damit auch keine Änderungen hinsichtlich Quantität und Qualität stofflicher Emissionen.

Im Zuge der Bauausführung sind baubedingte Lärmemissionen und stoffliche Emissionen nicht auszuschließen. Diese ergeben sich mit dem Abriss des Gebäudebestandes im Bereich des SO Campingplatzgebiet 5 sowie den baulichen Maßnahmen zum Neubau und zur Modernisierung in den Sondergebieten Campingplatz 3 bis 6. Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) sind zu beachten.

3.6.4 Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet

Die im Managementplan für die Lebensraumtypen sowie Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL konkretisierten Erhaltungsziele erfahren mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow keine Betroffenheit.

Die Lebensraumstrukturen und Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen. Damit können auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Vorhaben verursachen zudem keine Barrierewirkung oder Veränderungen von abiotischen Standortfaktoren in den Lebensräumen der Schutzgebietskulisse, so dass sich auch für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Auswirkungen nicht abzeichnen.

3.6.5 Möglichkeit der Beeinträchtigungen durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Da mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgelöst werden, kann auch eine Summation der Wirkfaktoren mit anderen Projekten und Plänen ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet betreffende Pläne und Projekte, die eine gleichartige Charakteristik und damit Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie auf die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL haben, wurden als nicht erheblich eingestuft, so dass eine Summationswirkung nicht gegeben ist.

4 Ergebnis der Natura 2000- Vorprüfung

Die Verträglichkeit der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lütow mit den Erhaltungszielen des **Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“** (DE 2049-302) konnte für die ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Die für das FFH- Gebiet durch die Vorhaben zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen haben auf Strukturen und Prozesse sowie die Erhaltungsziele, die den Lebensraumtyp bzw. das Schutzgebiet kennzeichnen, keine erheblichen Auswirkungen. Die Wirkungsschwelle, bei der von Veränderungen der Funktionalität der Lebensraumtypen ausgegangen werden kann, wird nicht überschritten. Auch eine kumulative Wirkung mit anderen Plänen und Projekten kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen, die für den Fortbestand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als erheblich eingeschätzt werden, wie Verkleinerung der Fläche des Lebensraumes, Einschränkung des Regenerationsvermögens sowie Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren können ausgeschlossen werden. Somit kann man von einer Geringfügigkeit der Gebietsbeeinträchtigung und Beeinflussung geschützter Arten ausgehen.

Die nach §34 BNatSchG durchgeführte Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben des

Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ der Gemeinde Lütow

nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, speziell des

FFH- Gebietes **„Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“**
mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302

herbeizuführen. **Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

5 Quellen

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)

BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung), vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht; Bundesamt für Naturschutz; 2004

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonvention, Schlussstand Juni 2007, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, LAMBRECHT, TRAUTNER

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V), vom 12.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

NatSchAG MV, Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Natura 2000 – Die Umsetzung des Naturschutzrechtes der Europäischen Union in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz; 1998

Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 97/ 62/ EG v. 27.10.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

Richtlinie 79/ 409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch RL 97/ 49/ EWG v. 29.7.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, Endfassung des Managementplanes von 31.03.2019

Internet-Quellen

Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern, Kartenportal des LUNG M-V
<http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de>